

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	6_LEADER-Kamptal+_Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie: Klimafitte und lebenswerte Ortszentren
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Klimafitte und lebenswerte Ortszentren und Begegnungsplätze Für mehr Resilienz und Lebensqualität in unseren Gemeinden

Mit diesem Projektauftrag fördern wir Projekte, die **Ortszentren und Begegnungsplätze** fit für die klimatischen Herausforderungen der Zukunft machen. Ziel ist es, Maßnahmen umzusetzen, die:

- **Ökologische Nachhaltigkeit** fördern,
- die **Aufenthaltsqualität** steigern und
- **soziale Begegnungsmöglichkeiten** schaffen.

Rahmenbedingungen der Förderung

- **Förderbudget:** 200.000 Euro
- **Kostenrahmen pro Projekt:** zwischen 7.500 und 70.000 Euro
- **Förderhöhe:**
 - 35 % oder 60 % der förderfähigen Kosten, abhängig vom Förderwerber und den Maßnahmen
 - Zusätzlich: **5 % Bonus** für besonders innovative Projekte

- **Hinweise:**

- **Pro Förderwerber ist nur ein Projekt förderfähig.**
- Das Projekt muss **mindestens drei unterschiedliche Maßnahmen** umfassen und eine sichtbare Wirkung entfalten.

Ziele des Projektaufrufs

Mit den geförderten Projekten sollen Ortszentren und Begegnungsorte nachhaltig und widerstandsfähig gegenüber den Folgen des Klimawandels gestaltet werden.

Die Maßnahmen zielen darauf ab, dass:

1. **Nachhaltige Infrastruktur** entsteht, die die Aufenthaltsqualität erhöht.
2. **Die Biodiversität** durch Lebensräume für Tiere und Pflanzen gestärkt wird.
3. **Grünflächen und Vegetation** zur Kühlung und Verbesserung des Mikroklimas beitragen und die Aufenthaltsqualität steigern.
4. **Der Wasserhaushalt** verbessert wird, um Starkregen und Trockenperioden besser zu bewältigen.
5. **Soziale Begegnungsräume** entstehen, die die Bevölkerung aktiv einbinden und die Gemeinschaft fördern.

Förderfähige Maßnahmen

Damit ein Projekt förderfähig ist, muss es mindestens drei der folgenden Maßnahmen umfassen:

1. Nachhaltige Infrastruktur

- **Trinkbrunnen** und wasserspendende Elemente,
- Schattenspendende Strukturen wie **Pergolen, Sonnensegel** oder **Bäume**
- Nutzung von **durchlässigen Pflastersteinen** oder wasserdurchlässigen Belägen

- **Nachhaltige Baumaterialien,**
- **Etc.**

2. Förderung der Biodiversität

- Nutzung von **heimischen und klimaresilienten Pflanzen**
- Gestaltung von **insektenfreundlichen Flächen**
- **Etc.**

3. Grünflächen und Vegetation erhöhen

- **Pflanzung von Bäumen und Sträuchern**
- **Begrünte Dächer und Fassaden**
- Schaffung von **Mikroparks** oder **Naturwiesen** als kleine Erholungsflächen
- **Etc.**

4. Wasserhaushalt verbessern

- Systeme zur **Regenwassernutzung**
- Schaffung von **Versickerungsflächen** und **Retentionsräumen**
- **Etc.**

5. Kommunikation und Partizipation

- **Workshops und Bürgerbeteiligung**
- Errichtung von **Begegnungselementen** wie Sitzgruppen, Bänken oder kommunikationsfördernden Zonen
- **Etc.**

Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: „h“) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen in der Landwirtschaft, soziale Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft.

Gewählte Org.-Einheit:

LAG Kamptal+

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:	16.Dez.2024 bis: 03.Apr.2025
Festgelegte Budgethöhe:	200.000,00 €
Kontakt Daten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe:	LAG Kamptal+ NOE15 Rathausstraße 4, 3550 Langenlois T: 0664 3915751 E: office@leader-kamptal.at
Kontakt Daten Leaderverantwortliche Landesstelle:	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung LF3 Landwirtschaftsförderung Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten T: 02742 9005 E: post.lf3@noel.gv.at
Dokumente:	Projektaufruf-Klimafitte Orts-Begegnungsplätze.pdf Auszug DFP Förderhöhen Auswahlkriterien.pdf
Ziele des Verfahrens	
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Bioökonomie: Land- und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte; Kreislaufwirtschaft • Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation • Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie; Treibhausgas-/CO2 Einsparung; Nachhaltige Mobilität; Land- und Forstwirtschaft; Wohnen; Dienstleistungen
Fördergegenstände	
FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	LES-Umsetzung auf lokaler Ebene

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

2

Bezeichnung:

Nationale Kooperationsprojekte

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Nationale Kooperationsprojekte

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Mit diesem Projektaufruf fördern wir Projekte, die **Ortszentren und Begegnungsplätze** fit für die klimatischen Herausforderungen der Zukunft machen. Ziel ist es, Maßnahmen umzusetzen, die:

- **Ökologische Nachhaltigkeit** fördern,
- die **Aufenthaltsqualität** steigern und
- **soziale Begegnungsmöglichkeiten** schaffen.

Gefördert werden Projekte, die die Aufenthaltsqualität durch klimafreundliche Infrastruktur

erhöhen, den Wasserhaushalt nachhaltig optimieren und die Biodiversität stärken.

Gleichzeitig sollen die Maßnahmen soziale Begegnungen fördern und den Bürgerinnen und Bürgern attraktive, zukunftsfähige Räume für Austausch und Gemeinschaft bieten.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.
- 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.
- 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.
- 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.
- 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:
 - - Nutzen für die LEADER-Region - regionale Wirkung - mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbegünstigte) davon.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache

- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

- Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

Nicht-förderfähige Kosten:

- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

Zusätzliche Information:

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die nicht unmittelbar zur Klimafitness von Ortszentren und Begegnungsplätzen beitragen. Dazu gehören: * Arbeiten an Basisinfrastruktur (z. B. Wasser-, Strom-, Lichtanschlüsse oder WLAN) * Entsiegelungen, Asphaltierungen, Betonmauern/-sockel * Beleuchtungsanlagen oder Spielgeräte ohne klimafitten Beitrag * Planung und Bau von Straßen- und Wegeinfrastrukturen * Errichtung von Gebäuden * Bewässerungsanlagen * Kunstobjekte

Unter- und Obergrenze:

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

Förderhöhen:

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Förderwerber:innen werden **fixe Förderhöhen in Prozent** der Projektgesamtkosten festgelegt.

Für alle **Kostenpositionen (Sach-, Personal- u. Investitionskosten)** wird ein **einheitlicher Fördersatz** innerhalb eines Projekts vergeben.

Für diesen Förderaufruf sind folgende Förderhöhen vorgesehen:

Investitionen in bauliche Maßnahmen und direkt einkommensschaffende Maßnahmen: 35%

Nicht direkt einkommensschaffende Maßnahmen: 60%

Welcher der beiden Fördersätze zur Anwendung kommt ergibt sich durch die Projektmaßnahmen, die Projektziele, die förderwerbende Person, etc.

Siehe www.leader-kamptal.at

Zuschläge

Zuschläge:

Zuschläge / Bonuspunkte:

Um **Anreize für besonders wirkungsvolle Projekte** zu schaffen, werden **Bonus-Punkte in allen Projektkategorien vergeben**. Jeder **Bonus-Punkt** entspricht einer Erhöhung des Fördersatzes um 1 bzw. 2 Prozentpunkte. Bei 5 Bonus-Kriterien ist somit eine max. Erhöhung um 5 bei NICHT Kooperationsprojekten bzw. 10 Prozentpunkten bei Kooperationsprojekten möglich (siehe www.leader-kamptal.at).

Ergeben sich bei der Berechnung der Bonus-Punkte Kommastellen, so wird auf eine ganze Zahl gerundet.

Bonus-Punkte werden nicht zu den Gesamtpunkten gezählt und sind somit ohne Relevanz auf die erforderliche Mindestpunktzahl. Wenn es allerdings um ein Projekteranking geht, beispielsweise wenn die eingereichten Projekte eines Projektaufrufs die vorgesehenen Fördermittel übersteigen, werden die Bonuspunkte mitgezählt.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab dem Datum des positiven Beschlusses des PAG (Projektauswahlgremiums) der LAG möglich, die Anerkennbarkeit von Planungs- und Beratungskosten für investive Projekte bzw. Projektteile 6 Monate vor diesem Zeitpunkt bleibt davon unberührt.

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: 19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe. 19.6.8 Zusätzlich sind die Vorgaben gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten. 19.6.9 Liegen die Freistellungsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) 2023/2832 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)